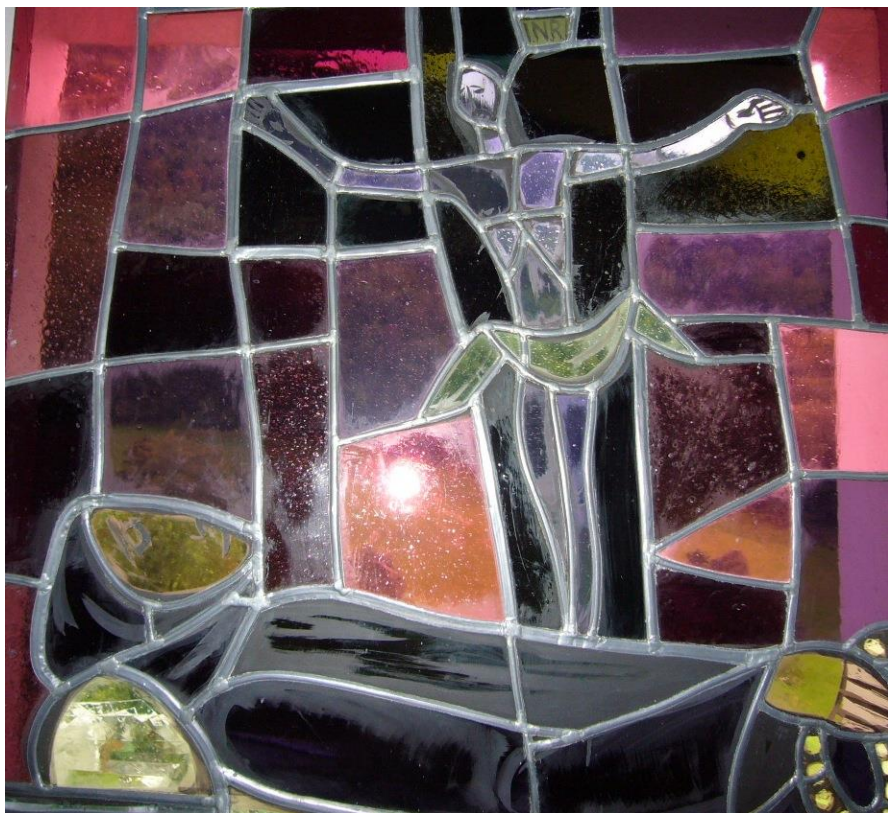


FRIEDHOFREGLEMENT

vom 24. November 2019



Römisch-katholische Kirchgemeinde Obbürgen

Friedhofreglement der römisch-katholischen Kirchgemeinde Obbürgen

Die Gemeindeversammlung der Kirchgemeinde Obbürgen,

gestützt auf Art.76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 und 34 des Gemeindegesetzes; § 2 der Friedhof und Bestattungsverordnung sowie Art 2 des Friedhofreglements der Politischen Gemeinde Stansstad,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen im Gebiet der römisch-katholischen Kirchgemeinde Obbürgen.

Art. 2

Bestattungsrecht ¹Jede Person, die bis zu ihrem Tod im Gebiet der römisch-katholischen Kirchgemeinde Obbürgen wohnhaft gewesen ist, hat ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis das Recht, auf dem Friedhof bestattet zu werden.
²Dieses Recht steht auch jenen Personen zu, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes ausserhalb der Kirchgemeinde Obbürgen hatten und die gemäss Art. 15 Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben.
³Der Kirchenrat kann auf Gesuch hin und gegen die Entrichtung der entsprechenden Gebühren die Urnenbestattung von Personen bewilligen, die hierzu kein Anrecht haben.

Art. 3

Aufsicht und Zuständigkeit des Kirchenrates ¹Der Kirchenrat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus und besorgt alle diesbezüglichen Geschäfte, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist.

²Der Kirchenrat wählt ein Mitglied aus dem Rat zur Friedhofverwaltung.

Art. 4

Aufgaben
Friedhofverwalter

Der Friedhofverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der Bestattung der Verstorbenen von Obbürgen;
2. Aufsicht über den Friedhof und die dazugehörenden Gebäude;
3. Vorbereitung des jährlichen Budgets für den Friedhof in Absprache mit dem Kirchenrat und der politischen Gemeinde Stansstad;
4. Antrag an die politische Gemeinde Stansstad bei notwendiger Restaurierung oder Erweiterung;
5. Erlass von Weisungen an Friedhofangestellte;
6. Bestimmung der Gräberreihenfolge und Vergabe von Konzessionen für Familiengräber;
7. Führung des Bestattungsregisters;
8. Beaufsichtigung des Friedhofpersonals;
9. Überwachung der gärtnerischen Pflege der Gräber und den Zustand der Grabmäler.

Art. 5

Besucher-
Ordnung

¹Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
²Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.
³Das Befahren des Friedhofs ist für Fahrzeuge aller Art untersagt, ausser den Behindertenfahrzeugen und Fahrzeuge des Friedhofpersonals.

II. BESTATTUNG

Art. 6

Meldepflicht

Angehörige müssen die Anmeldung zur Bestattung auf dem Friedhof Obbürgen innert 24 Stunden nach dem Todesfall an die Friedhofverwaltung und die Seelsorge richten.

Art. 7

Friedhofkapelle

¹Der Aufbahrungsraum steht zur Aufbahrung der Toten unentgeltlich zur Verfügung.
²Sofern es bei der Aufbahrung der Leiche als wünschenswert und aus hygienischen oder anderen Gründen als notwendig

anzubringen. Dieses ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält.

Art. 21

Werkstoffe

1Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind die ortsüblichen Bürgenbergsteine, ohne Behauung und Beschichtungen, zu verwenden.
2Für jedes Grab darf nur ein Grabmal verwendet werden.

Art. 22

Bearbeitung

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

Art. 23

Masse und Form

Die Form wie auch das Volumen des Grabmals muss mit dem Grabfeld und Umgebung harmonieren.

Art. 24

Regelwidrige Grabmäler

Grabmäler, die den Vorgaben nicht entsprechen, dürfen von der Friedhofverwaltung nach Mahnung der Angehörigen auf deren Kosten abgeändert oder ersetzt werden.

Art. 25

Schrift

1Die Schriften sind zu gravieren und dunkel zu bemalen.
2Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 26

Setzen der Grabmäler

1Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 4 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Das Versetzen der Grabmäler darf nicht an Samstagen und an Vorfeiertagen, oder bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden erfolgen.
2Vorgängig ist in jedem Fall die Friedhofverwaltung in Kenntnis zu setzen.

Art. 27

Auflösung

1Grabmäler freigewordener Gräber sind nach erfolgter schriftlicher Aufforderung oder Publikation im Amtsblatt durch die Angehörigen zu entfernen.
2Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Kirchenrat die Entfernung der Grabmäler veranlassen.

V. UNTERHALT UND BEPFLANZUNG

Art. 28

Unterhalt

1Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, die Grabstätte während der Dauer der Grabesruhe ortsüblich und gut zu unterhalten. Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.
2Kommen die Angehörigen ihrer Unterhaltsverpflichtung trotz vorgängiger Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofverwaltung befugt, auf deren Kosten die erforderlichen Unterhaltsmassnahmen zu veranlassen.

Art. 29

Einfassung

1Eiserne oder andere feste Einfassungen der Grabflächen sind unzulässig.
2Das Verlegen der erforderlichen Wegplatten zwischen den Gräbern aller Kategorien wird von der Friedhofverwaltung veranlasst.

Art. 30

Grabschmuck

1Der weitere Grabschmuck mit Pflanzen oder Schnittblumen ist Sache der Angehörigen.
2Die Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Deren Einheitsgrösse beträgt max. Grabmalhöhe.
3In Grösse und Struktur besonders auffällige Pflanzen sind nicht zulässig, ebenso das Herrichten von Sonderbeeten mittels Steine, Aufschütten von Splitt oder Kies und ähnliche Vorkehrungen.
4In jedem Fall ist den Weisungen der Friedhofverwaltung Folge zu leisten.
5Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Angehörigen von den Gräbern zu entfernen und in den bereitstehenden Container zu bringen.

Art. 31

Weihwassergefässe

Die Weihwassergefässe sind ortsüblich in Stein.

VI. KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 32

Gebühren

Die Gebühren werden vom Kirchenrat in einem besonderen, dem fakultativen Referendum unterstellten Tarif festgesetzt und periodisch angepasst.

Kosten Art. 33
Grabmal, Gravur, Transport, Unterhalt und Versetzen gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bestattungskosten Art. 34
Die Grabgebühren und Mietgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsraumes, das Öffnen und Schliessen des Grabes und den Unterhalt der Friedhofanlage.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung Art. 35
Die römisch-katholische Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für:
1. Schäden an den Grabmälern, die durch Naturereignisse oder durch Drittpersonen entstehen;
2. Diebstähle.

Übergangslösung Art. 36
Bereits bestehende Grabmäler, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, können für die laufende Grabesruhe oder die laufende Mietdauer belassen werden, soweit das kantonale Recht eingehalten wird. Die Mietdauer der bestehenden Einzel- und Familiengräber läuft gemäss bisheriger Regelung weiter.

Rechtsschutz Art. 37
1Bei Anordnungen der Friedhofverwaltung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Kirchenrat eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.
2Gegen Verfügungen und Entscheide des Kirchenrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
3Im Übrigen richtet sich das Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) sowie Art. 212 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

Inkrafttreten Art. 38
1Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die

Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. April 2020 in Kraft.
2Das Friedhofreglement vom 26. November 2006 und die Gebührenordnung vom 26. November 2006 werden aufgehoben.

Obbürgen, 24. November 2019

Namens der Kirchgemeindeversammlung

Der Präsident
Fredy Barmettler

Die Aktuarin
Claudia Amstutz

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. vom